

Zur Information

aus dem Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

(Beilage zum Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15. Oktober 1971)

**Religiöse Erziehung
und Religionsunterricht
im öffentlichen Bildungs- und Schulwesen**

Religiöse Erziehung und Religionsunterricht im öffentlichen Bildungs- und Schulwesen

Der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule gehört zum Bildungsauftrag des allgemein- und berufsbildenden Schulwesens. Die staatliche Verantwortung für diesen Unterricht hebt aber die Mitverantwortung der Kirche nicht auf. Den Beschlüssen der 41. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. und 23. Mai 1971 entsprechend haben die Gemeinden, Propsteien, Werke und Dienste dafür einzutreten, daß sich der Religionsunterricht als Unterricht in einer öffentlichen Schule hinsichtlich seiner Grundsätze und Inhalte auch öffentlich ausweist. Aus dieser Mitverantwortung der Kirche heraus sind heute die gültigen Grundsätze der Verfassungen und Gesetzesartikel zu verstehen, die Staat und Gesellschaft zur Offenheit für das christliche Bekenntnis verpflichten und die Kirche dazu herausfordern, ihre Mitverantwortung für einen Unterricht wahrzunehmen, der innerhalb des Schulwesens „die Frage nach dem Bild des Menschen sowie nach den Grundlagen, Bedingungen, Möglichkeiten und Zielen menschlicher Existenz zu ihrem Recht“ kommen läßt. (Beschluß II)

Angesichts der gegenwärtigen Diskussion über die Probleme der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit in der Gesellschaft, über die Religionsmündigkeit der Jugendlichen wie über die besondere Stellung des Religionsunterrichts im öffentlichen Schulwesen erweist es sich immer wieder als nützlich, die einschlägigen Artikel der Verfassungen, die Bestimmungen der Gesetze wie auch die Grundsatzklärungen der Evangelischen Kirche zu kennen. Das Landeskirchenamt möchte mit der Zusammenstellung und Veröffentlichung dieser Dokumente informieren und damit zur Versachlichung der Diskussion beitragen.

I.

Bildungs- und Schulreform in Daten

Zur Zeit findet in der Bundesrepublik ein Meinungs- und Willensbildungsprozeß hinsichtlich des Bildungs- und Schulwesens statt, der inzwischen zur praktischen Verwirklichung drängt. Einige Stationen dieses Weges mögen die Schwierigkeiten kennzeichnen, vor denen die Gesellschaft in Staat und Kirche steht:

13. 2. 1970

Verabschiedung des „Strukturplanes für das Bildungswesen“ durch die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates.

12. 6. 1970

Veröffentlichung des „Bildungsberichts '70“ der Bundesregierung. „Damit . . . ist . . . erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik ein vollständiges Konzept mit präzisen Ziel-

vorstellungen für die Entwicklung des gesamten Bildungswesens für das nächste Jahrzehnt — vom Kindergarten bis zur lebenslangen Weiterbildung“ vorgelegt (Nach: Frankfurter Hefte, April 1971, S. 228).

25. 6. 1970

Unterzeichnung eines Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern (auf der Grundlage von Art. 91 b GG) über die gemeinsame „Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung“.

29. 7. 1970

Konstituierende Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung. „Ihre Arbeit vollzog sich bisher — ohne einsehbares Grund und kaum im Interesse der Sache — unter strikter Geheimhaltung“ (Frankfurter Hefte, April 1971, S. 232).

19. 12. 1970

EKD-Kommission II verabschiedet die Stellungnahme zur Stellung des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe II des Gymnasiums: Einordnung des Religionsunterrichts in den Pflichtbereich Geschichte — Politik — Gesellschaftswissenschaften und in den Bereich der Wahlfächer.

11. 1. 1971

Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein zum Religions- / Philosophieunterricht für religionsmündige Schüler.

19. 1. 1971

Vorlage des Entwurfs für ein Hochschulrahmengesetz durch die Oppositionsparteien im Deutschen Bundestag.

18. 2. 1971

Beschluß der Bundesregierung, trotz der Einwände gegen den Entwurf am Hochschulrahmengesetz der Regierungskoalition festzuhalten:

- a) an der integrierten Gesamthochschule als Ziel;
- b) an Diplomgraden für die Absolventen aller Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen;
- c) keine Professoren zuzulassen, die nur lehrend tätig sind;
- d) daß Studenten ihren Studienschwerpunkt selbst bestimmen dürfen;
- e) an den Regelungen hinsichtlich der Mitverantwortung der verfaßten Studentenschaft für die Hochschule.

1. 3. 1971

Bund-Länder-Kommission: Harte Kontroversen über den Entwurf zum Bildungsgesamtplan über die Frage nach der Finanzierung der Bildungsreform, der Einführung der Gesamtschule und der integrierten Gesamthochschule als Regel.

5. 3. 1971

Hearing zu den Entwürfen für das Hochschulrahmengesetz. Westdeutsche Rektorenkonferenz, Bundesassistentenkonferenz und Vertreter der Studenten sprechen sich für eine integrierte Gesamthochschule aus.

10. 3. 1971

Erste Lesung der Entwürfe im Deutschen Bundestag; Überweisung an die Ausschüsse.

26. 3. 1971

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung öffentlicher Schulen im Lande Schleswig-Holstein.

Das neue „Schulverwaltungsgesetz“ enthält wichtige Bestimmungen: u. a.

die Einführung der Begriffe der Strukturplans in die Landesgesetzgebung;

die Möglichkeit, „an Grundschulen . . . mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Vorklassen für noch nicht schulpflichtige Kinder und Schulkindergärten für schulpflichtige, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder“ einzurichten; die Möglichkeit, bei den Schulaufsichtsbehörden Stellen für Bildungsberatung zu schaffen;

die Neugestaltung der Konferenzordnung;

die Neuordnung der Klassen-, Schul-, Kreis- und Landeselternbeiräte und des Landesschulbeirats beim Kultusminister.

Ausdrücklich stellt das Gesetz in § 6 fest:

„An Kindertagesstätten von Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Vorklassen für noch nicht schulpflichtige Kinder eingerichtet werden.“ „Das Land gewährt Zuschüsse zu den persönlichen Kosten für die an den Vorklassen sozial-pädagogisch tätigen Personen.“

30. 3. 1971

Sondersitzung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung. Einigung wird im Blick auf die enge Verflochtenheit von Sach- und Finanzplanung erzielt.

19. 4. 1971

Erlaß des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein über die Aufgabe, Errichtung, Organisation und Erziehung in Vorklassen.

20. 4. 1971

Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung: Beratung der Kostenvoranschläge; statt Realschulabschlußzeugnis und Abitur: „Abschlüsse des Sekundarbereichs I und II“.

Übereinstimmung: Ausbau der Vorschule; Durchlässigkeit aller Schulsysteme; Ausbau der Vollzeitschule im berufsbildenden Schulwesen; Zusammenfassung des Hochschulbereichs. Meinungsverschiedenheiten: Sollen Fünfjährige schon schulpflichtig werden? Wie soll die Eingangsstufe zum Primarbereich organisiert werden? Soll Latein in der Orientierungsstufe

erste Fremdsprache sein? Müssen vor der Einführung der Gesamtschule die Schulversuche ausgewertet sein? Soll das zehnte Pflichtschuljahr als berufsbezogenes Schuljahr durchgeführt werden?

Daß die gymnasiale Oberstufe und die Sekundarstufe II des berufsbildenden Schulwesens in absehbarer Zeit noch nicht vereinigt werden können, war übereinstimmende Meinung.

21.—23. 5. 1971

Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Verantwortung der Kirche für Erziehung, Bildung und Unterricht.

Beschlüsse als Sonderbeilage zum Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15. Juli 1971 veröffentlicht.

7. 7. 1971

Sitzung des Rates der EKD:

Der Rat nimmt das Gutachten der Kommission I zur verfassungsrechtlichen Situation des Religionsunterrichts entgegen und empfiehlt es den Landeskirchen zur Beachtung.

2. 9. 1971

Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung an die Bundesregierung über Probleme der Sach- und Finanzplanung. Dieser Zwischenbericht stellt fest, daß Übereinstimmung im Blick auf folgende Zielsetzungen und Maßnahmen besteht:

verstärkter Ausbau des Elementarbereichs;

Erweiterung des Bildungsangebots für die Fünfjährigen;

Zusammenfassung der beiden ersten Schuljahre des Sekundarbereichs I zur Orientierungsstufe;

Sicherung einer an wissenschaftlichen Ergebnissen orientierten Grundbildung sowie zunehmende Wahl- und Leistungsdifferenzierung im Sekundarbereich I;

Angebot eines qualifizierenden Sekundarabschlusses I für alle Schüler;

Neugestaltung des Sekundarbereichs II mit dem Ziel, die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung herzustellen;

Inhaltliche und organisatorische Neuordnung des Hochschulbereichs;

Förderung des Auf- und Ausbaues eines Weiterbildungssystems zu einem Hauptbereich des Bildungswesens.

Meinungsdifferenzen bestehen nach wie vor hinsichtlich der Einführung der integrierten Gesamtschule als Regel, im Blick auf die praktische Organisation der Orientierungsstufe und in Fragen der Lehrerbildung.

Die finanziellen Aufwendungen müssen von 25,1 Mrd. DM im Jahre 1970 auf 52,6 Mrd. DM für das Jahr 1975 gesteigert werden, wenn die gesteckten Ziele erreicht werden sollen.

Die Bund-Länder-Kommission bittet jetzt die Bundesregierung und die Landesregierung um eine Entscheidung, „ob sie auf dem vorbezeichneten Wege fortfahren soll, um dann zu geeigneter Zeit einen Bildungsgesamtplan mit einem Bildungsbudget vorlegen zu können. Sie bittet weiterhin eine Entscheidung zu fällen, die die bisherige Priorität der Bildung bei der Fortschreitung der Finanzplanungen wahr“.

6.—14. 11. 1971

Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland: Mitverantwortung der Kirche für Bildung, Erziehung und Unterricht. Frankfurt a. M.

II.

Grundsatzbestimmungen der Verfassungen und Gesetze zur bildungspolitischen Situation

1. Artikel 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zur Glaubens- und Gewissensfreiheit:

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

2. Artikel 7 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zur Ordnung des öffentlichen Schulwesens und des Religionsunterrichts:

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

3. Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zur Ausübung der Religionsfreiheit:

Die in Artikel 140 des Grundgesetzes angeführten Bestimmungen der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1383) lauten:

Artikel 136

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

4. Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921:

§ 1

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2

Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

§ 3

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung aufgrund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Es bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Pfleger noch der Vormund können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 4

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5

Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

§ 7

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen.

§ 8

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

§ 9

Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

§ 10

Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 11

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

5. Schulverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 26. März 1971:

§ 3

Grundschulen und Hauptschulen

(1) Träger der Grundschulen und der Hauptschulen sind die Gemeinden. Grundschulen und Hauptschulen können organisatorisch verbunden werden.

(2) An Grundschulen können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Vorklassen für noch nicht schulpflichtige Kinder und Schulkindergärten für schulpflichtige, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder eingerichtet werden. Sie sind Teile der Grundschule.

§ 10

Sonderschulen

(1) Träger der Sonderschulen für Lernbehinderte sind die Gemeinden oder die Kreise. An Grundschulen und an Hauptschulen können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Sonderschulklassen für Lernbehinderte eingerichtet werden.

(2) Träger der Sonderschulen für geistig Behinderte sind die Kreise oder die kreisfreien Städte. Sie können bei der Erfüllung dieser Aufgaben Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmen. Die einheitliche Betreuung in Hort, Schule und Werkstatt ist anzustreben.

(3) Die Schulträger können auch andere Sonderschulen oder Sonderschulklassen, die der Erfüllung der Volksschulpflicht dien, errichten und unterhalten.

(4) Im übrigen ist es Aufgabe des Landes, für den erforderlichen Sonderschulunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen.

§ 42

Schulaufsichtsbehörden

(1) Untere Schulaufsichtsbehörde ist in den Kreisen das Schulamt und in den kreisfreien Städten der Schulrat. Obere Schulaufsichtsbehörde ist das Landesschulamt. Oberste Schulaufsichtsbehörde ist der Kultusminister.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde übt die Dienst- und Fachaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden aus. Im Einzelfall kann sie Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden an sich ziehen.

(3) Zuständig ist

1. die untere Schulaufsichtsbehörde in den Kreisen hinsichtlich der Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen
 - a) für die äußeren Schulangelegenheiten der Gemeinden und der entsprechenden Schulverbände,
 - b) für die inneren Schulangelegenheiten in den Kreisen,
2. die untere Schulaufsichtsbehörde in den kreisfreien Städten für die inneren Schulangelegenheiten der Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen,
3. die obere Schulaufsichtsbehörde für die inneren und äußeren Schulangelegenheiten der Gymnasien, berufsbildenden Schulen, der Versuchsschulen sowie für die äußeren Schulangelegenheiten der Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen der Kreise und kreisfreien Städte und der entsprechenden Schulverbände.

§ 49

Schulpflegschaft

(1) In Gemeinden, Ämtern und Kreisen werden für die von ihnen getragenen Schulen jeweils Schulpflegschaften gebildet

1. für die Grund-, Haupt- und Sonderschulen,

2. für die Realschulen,
3. für die Gymnasien und
4. für die berufsbildenden Schulen.

(2) Die Schulpflegschaft hat den Schulträger in den Angelegenheiten der von ihr betreuten Schulen zu beraten. Sie ist berechtigt, Anträge an den Schulträger zu stellen. Der Schulträger ist verpflichtet, die Schulpflegschaft in allen wichtigen Schulangelegenheiten vor seiner Beschlußfassung zu hören.

(3) Der Schulpflegschaft gehören an

1. Vertreter der Eltern,
2. Vertreter der Lehrer, darunter mindestens ein Schulleiter,
3. Vertreter der Schüler von weiterführenden und berufsbildenden Schulen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben,
4. Mitglieder der Gemeindevertretung, des Amtsausschusses, des Kreistages oder der Schulverbandsvertretung,
5. je ein Vertreter der evangelisch-lutherischen Kirche und der katholischen Kirche,
6. weitere Mitglieder, insbesondere Vertreter der beteiligten Wirtschaftsorganisationen.

(5) In Gemeinden mit nicht mehr als vier Schulstellen kann von der Bildung einer Schulpflegschaft abgesehen werden. In diesem Fall ist der Schulträger verpflichtet, in allen wichtigen Schulangelegenheiten vor seiner Beschlußfassung Vertreter der Lehrer und der Eltern zu hören.

§ 59

Schulelternbeiräte

(1) Für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen mit Vollzeitunterricht werden Schulelternbeiräte gebildet. Sie bestehen aus den Vorsitzenden der Klassenelementerbeiräte. Die Mitgliedschaft im Schulelternbeirat erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Klassenelementerbeirat.

(2) Der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen die Aufstellung der Schulordnung, die Durchführung von Schulversuchen an der Schule sowie die Gestaltung des Schulunterrichts, soweit von den allgemeinen Bestimmungen abgewichen wird. Kommt eine Einigung zwischen Schule und Schulelternbeirat nicht zustande, ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. Diese entscheidet, nachdem sie dem Schulelternbeirat über den Kreiselementerbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(3) Der Schulleiter hat den Schulelternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schule gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Er ist verpflichtet, dem Schulelternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 62

Schülervertretung

(1) Die Schülervertretung (SV) vertritt die Schüler innerhalb der Schule. Sie ist Teil der Schule und gibt den Schülern die Möglichkeit unmittelbarer Mitwirkung an den die Schule betreffenden Angelegenheiten. Schülervertretungen können auch auf Kreis- und Landesebene gebildet werden. Die allgemeinen Bestimmungen über die Aufgaben und Organe erläßt der Kultusminister durch Verordnung.

(2) Politische Schülergruppen, die auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes stehen, können sich an der Schule betätigen, wenn die Schulkonferenz dies im Einvernehmen mit der Schülervertretung und dem Schulleiternbeirat beschließt.

Titel 6

Landesschulbeirat

§ 63

(1) Der Landesschulbeirat wird beim Kultusminister gebildet. Seine Amtszeit dauert vier Jahre. Er bleibt bis zum Zusammentritt des neuen Landesschulbeirats im Amt.

(2) Der Landesschulbeirat hat die Aufgabe, den Kultusminister bei der Vorbereitung der Gesetzgebung und bei anderen grundsätzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens zu beraten. Die Auffassung des Landesschulbeirats ist insbesondere einzuholen, wenn es sich um eine Änderung des Schulsystems, der Lerninhalte, der Bildungsziele und Bildungswege an den Schulen oder der Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln handelt. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landesschulbeirats unterrichtet der Kultusminister diesen rechtzeitig und umfassend über alle Vorhaben und Maßnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens.

(3) Der Landesschulbeirat ist berechtigt, mit Anregungen an die Landesregierung heranzutreten.

(4) Mitglieder des Landesschulbeirats sind:

1. die Vorsitzenden der Landtagsausschüsse für Volksbildung sowie für Jugend und Sport,
 2. zehn von den Landeselternbeiräten gewählte Elternvertreter, und zwar je ein Vertreter aus dem Bereich der Haupt- und Sonderschulen sowie je zwei Vertreter aus dem Bereich der Grundschulen, Realschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen,
 3. neun Vertreter der Lehrer und Hochschullehrer, und zwar je ein Vertreter aus dem Bereich der Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und der Universität,
 4. je ein Sprecher der Schülervertretung der einzelnen Schularten,
 5. je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer,
 6. je ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Beamtenbundes und der Deutschen Angestelltengewerkschaft,
 7. zwei Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung,
 8. zwei Vertreter des Landesjugendringes,
 9. je ein Vertreter der evangelisch-lutherischen Kirche und der katholischen Kirche.
6. Erlaß des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein über die Aufgabe, Errichtung und Organisation von Vorklassklassen vom 19. April 1971 — X 22 — 31 — 01 —:

An die

Leiter der Grund- und Hauptschulen

Schulaufsichtsbehörden

Schulträger

Aufgrund der §§ 42 Abs. 5 und 32 SchulVG erfolgt folgende Regelung:

1. Aufgabe der Vorklasse und Aufnahmeverfahren:

Vorklassen können von Kindern besucht werden, die im kommenden Jahr schulpflichtig werden, die also bis zum 30. 6. des Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Diese Kinder sollen zur Ausweitung ihrer Interessen angeregt und in ihrer Entwicklung gefördert werden. Systematische Leistungsforderungen der Schule sollen nicht vorweggenommen werden. Liegen im Einzelfall mehr Anmeldungen vor, als Plätze vorhanden sind, haben die älteren Kinder des Jahrgangs den Vorrang.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schulärztlicher Untersuchung. § 2 (2) des Schulpflichtgesetzes bleibt unberührt, d. h. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in das 1. Schuljahr aufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Der Besuch der Vorklassen ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Vorklasse besteht nicht.

2. Vorklassen werden wie folgt errichtet:

- a) Die Genehmigung zur Errichtung von Vorklassen nach § 3 Abs. 2 SchulVG ist von den Schulträgern zu beantragen.
- b) An Kindertagesstätten können Vorklassen von Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gem. Art. 6 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen vom 26. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 109) eingerichtet werden.

3. Klassenorganisation und Einsatz von Lehrkräften:

Je zwei parallel zu führende Klassen sind gemeinsam durch einen Lehrer und einen Sozialpädagogen zu leiten. Über den Einsatz von Erzieherinnen als Leiterinnen von Vorklassen entscheidet von Fall zu Fall aufgrund gegebener Bedürfnisse die Schulaufsichtsbehörde.

Die pädagogische Arbeit beider Lehrkräfte erfolgt nach einem Tagesorganisationsplan.

Die Schüler erhalten in der Regel 22 Wochenstunden. Die Klassenfrequenz beträgt höchstens 25 Kinder.

Für besondere Stütz- und Förderkurse stehen beiden Lehrkräften je Klasse vier Stunden zur Verfügung, so daß ihr Stundensoll in der Vorklasse 26 Wochenstunden beträgt. Für die verbleibenden drei Pflichtstunden (bei 29 Wochenstunden) stehen die Vorklassenlehrkräfte für Differenzierungsmaßnahmen im ersten Schuljahr zur Verfügung. Dadurch lassen sich die Differenzierungsmaßnahmen und die Kurse der Vorklasse kontinuierlich fortsetzen.

Die Arbeitsplanung (Lernziele, Stoffverteilung, Arbeitsverfahren, Medieneinsatz), die tägliche Arbeitsvorbereitung und die kritische Überprüfung sind Aufgaben der unterrichtsfreien Zeit.

4. Unterricht und Erziehung in Vorklassen:

Der Arbeit in den Vorklassen ist mein Erlaß „Vorläufiger Rahmenplan Erziehung und Unterricht in Vorklassen an Grundschulen“ vom 15. Januar 1971 — X 27 — b 821 — 20/70 — (n.v.) zugrunde zu legen.

5. Aufsicht:

Die Schulaufsicht führt die untere Schulaufsichtsbehörde und in den kreisfreien Städten der Schulrat.

zichtet der Betreffende auf die Beauftragung, so bestellt das Land im Einvernehmen mit der Kirche andere Schulaufsichtsbeamte oder geeignete Lehrkräfte der entsprechenden Schulart.

(6) Geistliche und sonstige kirchliche Lehrkräfte bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des staatlichen Lehrauftrages. Sie unterstehen in Ausübung dieses Lehrauftrages der staatlichen Schulaufsicht.

2. Artikel 7 des Staatskirchenvertrags vom 23. April 1957 zum Recht der Kirchen auf Errichtung von Privatschulen:

Die Kirchen haben das Recht, Privatschulen einzurichten. Das Land wird diese Schulen, sofern sie die dazu allgemein erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, genehmigen und ihnen die Anerkennung gewähren. Das Land wird diesen Schulen die gleiche Rechtsstellung gewähren wie allen anderen Privatschulen.

3. Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den verfassungsrechtlichen Fragen des Religionsunterrichts vom 7. Juli 1971:

Die Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland hatte sich in ihrer Sitzung am 18./19. Dezember 1969 eingehend mit Fragen zur gegenwärtigen Lage des Religionsunterrichts befaßt. Sie bat den Rat der EKD, zur weiteren Bearbeitung zwei Kommissionen einzusetzen:

1. eine Kommission zur Klärung der rechtlichen Problematik und zur Interpretation der den Religionsunterricht betreffenden Normen (Kommission I);
2. eine zweite Kommission zur Klärung der Fragen und Ziele der Entwicklung von Lehrplänen und Unterrichtsmodellen sowie zur Erarbeitung von Vorschlägen, wie die Aktivitäten der Gliedkirchen angesichts der gegenwärtigen Aufgaben koordiniert werden können (Kommission II).

Beide Kommissionen sollten eng mit der Konferenz der Schullehrer der Gliedkirchen der EKD, mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Religionspädagogischen Institute und Katechetischen Ämter und mit dem Comenius-Institut zusammenarbeiten.

Die vom Rat der EKD in dessen Sitzung am 11./12. Februar 1970 berufene Kommission I hat eine „Gutachtliche Äußerung zu verfassungsrechtlichen Fragen des Religionsunterrichtes“ erarbeitet, mit der sich der Rat in zwei Sitzungen eingehend befaßt hat. In seiner Sitzung am 7. Juli 1971 stimmte der Rat dieser Äußerung zu. Er sieht in ihr einen wesentlichen Beitrag zur Klärung der verfassungsrechtlichen und rechtlichen Fragen zum Religionsunterricht und empfiehlt sie den Gliedkirchen der EKD zur Beachtung.

Die gutachtliche Äußerung der Kommission I hat folgenden Wortlaut:

I. Verfassungsrechtliche Grundlage

(1) Bei einer rechtlichen Betrachtung der Normierung des Religionsunterrichts im Grundgesetz im Hinblick auf die pädagogischen Reformpläne ist der Umfang der Gestaltungsmöglichkeiten abzustecken, den Artikel 4 und 7 GG gewähren und die einer Veränderung bestimmte Grenzen setzen.

III.

Grundsatzbestimmungen für das Verhältnis der Kirche zum Staat hinsichtlich des Religionsunterrichts

1. Artikel 6 des Staatskirchenvertrages vom 23. April 1957 zur Durchführung des Religionsunterrichts:

(1) Die Vertragschließenden sind sich im Hinblick auf die Zugehörigkeit des größten Teils der Schüler und Lehrer des Landes zum christlichen Glauben darin einig, daß die in Artikel 6 Absatz 3 der Landessatzung für Schleswig-Holstein genannten Gemeinschaftsschulen christlichen Grundcharakter haben.

(2) In ihnen werden die Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammengefaßt. In Erziehung und Unterricht ist auf die Empfindungen Andersdenkender Rücksicht zu nehmen. Bei der Besetzung der Lehrerstellen soll, unbeschadet der Artikel 3 Absatz 3, 7 Absatz 3 Satz 3 und 33 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nach Möglichkeit die bekenntnismäßige Zusammensetzung der Schülerschaft berücksichtigt werden.

(3) Der evangelische Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrer, die keiner evangelischen Kirche angehören, dürfen für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht nicht herangezogen werden; Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Kirche zulässig.

(4) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche erteilt. Die Lehrplanrichtlinien für den evangelischen Religionsunterricht, die auch die Wochenstundenzahlen festsetzen sollen, werden im Einvernehmen mit den Kirchen aufgestellt und die Lehrbücher im Einvernehmen mit ihnen zugelassen.

(5) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts behält die Kirche das Recht der Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen Schulen. Sie übt dieses Recht durch den zuständigen Schulaufsichtsbeamten aus, sofern dieser der evangelisch-lutherischen Kirche angehört und die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht besitzt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder ver-

Es wird dabei von der Annahme ausgegangen, daß derzeit nicht damit gerechnet werden kann, daß die entscheidenden Vorschriften der Artikel 4 und 7 GG geändert werden.

(2) Die rechtliche Untersuchung wird unter diesen Umständen ihre Aufgabe darin sehen müssen, die Verfassungsgrundlage im Lichte der fortschreitenden Entwicklung darauf zu prüfen, in welchem Maße sie Elemente der Beweglichkeit und der Fortbildung aufweist, um den Religionsunterricht in den Grenzen ihrer Bestimmungen in ein neues Grundkonzept des Bildungswesens einfügen zu können.

(3) Die Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes hat ganz allgemein zu dem Ergebnis geführt, daß der Text der Verfassung in einem Sinne interpretiert wird, der den Kern der normativen Absichten klar und umfassend realisiert, aber zugleich vermeidet, in einer zu stark wortgebundenen oder zu sehr an den Vorstellungen der Entstehungszeit haftenden Sinnggebung festzuhalten.

(4) Dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufgabe einer interpretativen Fortentwicklung der Verfassung, die die rechtlichen Gedanken des Artikel 7 Abs. 3 GG im Kern bestehen läßt, aber sie auf eine veränderte Situation anwendbar macht.

II. Verhältnis von Artikel 4 und 7 GG

(1) Eine Auslegung des Artikel 7 GG muß das Verhältnis dieses Artikels zu Artikel 4 GG im Auge behalten. Die Interpretation der Grundrechte folgt allgemein dem Prinzip, daß sie in ihrem systematischen Gesamtzusammenhang zu verstehen sind. Daher ist Artikel 7 GG in verschränkender Verbindung zu Artikel 4 GG zu verstehen. Das bedeutet keine Vorordnung des Artikel 4 GG, aber es schließt auch eine den Artikel 7 als spezielle Regelung isolierende Betrachtungsweise aus.

(2) Artikel 4 GG faßt einen modernen pluralistischen Staat ins Auge, der dem einzelnen wie auch den weltanschaulichen Gruppen eine freie Entfaltung ihrer Anschauungen wie auch eine ungehinderte Betätigung ihrer glaubens- oder weltanschauungsmäßigen Überzeugungen eröffnet. Er stellt klar, daß der Staat sich mit keiner glaubensmäßigen oder weltanschaulichen Auffassung verbindet, daß er ihnen gegenüber vielmehr eine offene und tolerante Stellung einnimmt (Neutralität). Diese Haltung des Staates bedeutet nicht Wertindifferenz oder negative Gleichgültigkeit gegenüber den in seiner Bevölkerung lebenden Anschauungen. Sie kann vielmehr eine positive Würdigung der Bedeutung der weltanschaulichen und religiösen Gemeinschaften und eine Kooperation mit ihnen einschließen. Man wird sogar entsprechend der Rolle der sozialen Gruppen und Verbände in der modernen Gesellschaft vom Staate erwarten dürfen, daß er auch im Bereiche der weltanschaulichen Fragen eine Mitwirkung der dort bestehenden Gruppen und Gemeinschaften bei der Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben eröffnet und diesen Kräften einen angemessenen Raum im öffentlichen Leben gewährt. Dazu gehört auch der Bereich des öffentlichen Bildungswesens.

(3) Rückt man die Bestimmungen des Grundgesetzes in diesen durch Artikel 4 GG vorgezeichneten Rahmen, so wird deutlich, daß die institutionelle Sicherung des Religionsunterrichts in Artikel 7 Abs. 3 nicht einen Restbestand

oder einen Fremdkörper im Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften darstellt. Auch vom Verständnis des Artikel 4 GG her kann die Sicherung des Religionsunterrichts als ein begrenztes und begründetes Maß an Kooperation zwischen dem Staat und den in der Bevölkerung lebendigen Anschauungen angesehen werden. Das bedeutet, daß die Regelung des Artikel 7 Abs. 3 GG nicht im Sinne eines Privilegs der Kirchen aufgefaßt wird. Sie eröffnet den weltanschaulichen Gemeinschaften die Möglichkeit, an der Planung und Ausrichtung des Religionsunterrichts kooperativ beteiligt zu sein. Planung und Ausrichtung werden hier im Sinne der modernen Lehrplentheorie (Curriculum) verstanden.

(4) Eine solche Berücksichtigung der weltanschaulichen Gemeinschaften dient daher der Sicherung der Grundrechtsausübung durch den einzelnen. Sie nimmt in institutioneller Form das Anliegen des elterlichen Erziehungsrechts in seiner weltanschaulichen Ausprägung auf, das sich angesichts eines wachsenden staatlichen Einflusses auf die Jugendziehung (Ganztagsschule, staatliche Formung der vorschulischen Erziehung) sonst nicht ausreichend entfalten kann. Die Wahrnehmung und Achtung der Grundrechte ist das erklärte Ziel der Bildung nach Auffassung des Strukturplanes des Bildungsrates. (Deutscher Bildungsrat. Strukturplan für das Bildungswesen 1970 S. 29 f. und 265 f.)

III. Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach“

(1) Prüft man im Lichte dieser methodischen Ansätze den Gehalt der normativen Aussagen des Artikel 7 GG, so ergeben sich folgende Hauptpunkte, in denen der Verfassungsgeber eine bindende und verbindliche Regel aufstellen wollte:

Religionsunterricht ist „ordentliches Lehrfach“.

Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

Beim Religionsunterricht muß für Schüler bzw. Erziehungsberechtigte und Lehrer vorgesehen sein, daß sie über die Beteiligung selbst bestimmen können.

(2) Der ursprüngliche Sinn des „ordentlichen Lehrfachs“ hängt mit der Gestaltung der Unterrichts zusammen, wie er bisher erteilt wurde. Der Schüler wird in bestimmten Fächern mit bestimmter Stundenzahl unterrichtet. In diesem Rahmen bedeutet „ordentliches Lehrfach“ ein Pflichtfach mit einer angemessenen Stundenzahl und angemessener Lage im Unterrichtsganzen.

(3) Normativ bezeichnet jedoch „ordentliches Lehrfach“ die Präsenz bestimmter Inhalte und Aufgaben des Religionsunterrichts im Gesamtlehrangebot der Schule (Curriculum) mit grundsätzlicher Teilnahmeverpflichtung (vgl. dazu Abs. 7 und Abschnitt VI).

Die Weiterentwicklung der Unterrichtsgestaltung über den Fächerunterricht hinaus muß beim Religionsunterricht den gleichen Prinzipien folgen, die auch für andere Inhalte und Fächer gelten. Diesem Erfordernis wird es nicht gerecht, wenn die Aufgabe des Religionsunterrichts im Gesamtlehrangebot nur als Unterrichtsprinzip erscheint oder einzelne Elemente des Religionsunterrichts nur als funktionelle Bestandteile anderer Unterrichtsgegenstände auftreten.

Jedoch ist es unbedenklich, wenn der Religionsunterricht nicht in allen Klassenstufen angeboten wird, soweit dies auch für andere vergleichbare Fächer gilt.

(4) Die Präsenz der Inhalte und Aufgaben des Religionsunterrichts muß entsprechend der differenzierten didaktischen und organisatorischen Ausgestaltung der einzelnen Schulstufen verwirklicht werden.

Wo im Primarbereich (Grundschule) die Integration von Aufgaben und Inhalten in vorfachliche Einheiten und Lernbereiche erfolgt, können Teile des Religionsunterrichts angemessen integriert werden.

In der Sekundarstufe II wird dem Anspruch des „ordentlichen Lehrfaches“ genügt, wenn der Religionsunterricht in den Pflichtbereich einbezogen wird. Wenn hierbei der Religionsunterricht mit seinem Curriculum einem Aufgabenfeld zugeordnet wird, ist für eine angemessene Stundenzahl dieses Aufgabenfeldes Sorge zu tragen.

Eine solche Gestaltung würde einem fortentwickelten Begriff „ordentliches Lehrfach“ entsprechen.

(5) Die Aufnahme des Religionsunterrichts als ein eigenes zusätzliches Aufgabenfeld (gegebenenfalls mit Philosophie und Religionskunde) in das Lehrangebot ist zwar verfassungsrechtlich möglich. Wegen der Gefahr der Isolierung bestehen gegen diese Lösung jedoch Bedenken.

(6) Das Bestimmungsrecht über die Teilnahme am Religionsunterricht ist Ausfluß des grundgesetzlichen Prinzips, daß in religiösen oder weltanschaulichen Fragen keinerlei Zwang ausgeübt werden darf. (Artikel 4 GG, 140 GG mit Artikel 136 WRV.) Die Befreiungsmöglichkeit hebt den Charakter des „ordentlichen Lehrfaches“ nicht auf.

IV. „Grundsätze der Religionsgemeinschaften“ nach evangelischem Verständnis

Artikel 7 Abs. 3 GG fordert, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit „den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt werde. Dieser aus der Weimarer Reichsverfassung (Artikel 149) übernommene Begriff muß näher interpretiert werden:

(1) Unter den „Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ wurden im Sinne der Weimarer Reichsverfassung ursprünglich „positive Lehrsätze und Dogmen“ verstanden. Diese Auffassung entsprach schon zum damaligen Zeitpunkt nicht dem Stande der evangelisch-theologischen Wissenschaft. Sie bleibt durch den Verfassungstext gedeckt. Der Begriff „Grundsätze der Religionsgemeinschaften“ bedarf jedoch angesichts der gegenwärtigen theologischen und pädagogischen Erkenntnis und Praxis der Interpretation.

(2) In der heutigen theologischen und kirchlichen Sicht ist das Verständnis des christlichen Glaubens durch folgende Grundsätze gekennzeichnet:

a) Die Vermittlung des christlichen Glaubens ist grundlegend bestimmt durch das biblische Zeugnis von Jesus Christus unter Beachtung der Wirkungsgeschichte dieses Zeugnisses.

b) Glaubensaussagen und Bekenntnisse sind in ihrem geschichtlichen Zusammenhang zu verstehen und in jeder Gegenwart einer erneuten Auslegung bedürftig.

c) Die Vermittlung des christlichen Glaubens muß den Zusammenhang mit dem Zeugnis und Dienst der Kirche wahren.

(3) Die Bindung an das biblische Zeugnis von Jesus Christus schließt nach evangelischem Verständnis ein, daß der Lehrer die Auslegung und Vermittlung der Glaubensinhalte auf wissenschaftlicher Grundlage und in Freiheit des Gewissens vornimmt.

(4) Die „Grundsätze der Religionsgemeinschaften“ schließen in der gegenwärtigen Situation die Forderung ein, sich mit den verschiedenen geschichtlichen Formen des christlich Glaubens (Kirchen, Denominationen, Bekenntnisse) zu befassen, um den eigenen Standpunkt und die eigene Auffassung zu überprüfen, um Andersdenkende zu verstehen und um zu größerer Gemeinsamkeit zu gelangen. Entsprechendes gilt für die Auseinandersetzung mit nichtchristlichen Religionen und nichtreligiösen Überzeugungen.

(5) Das theologische Verständnis der „Grundsätze der Religionsgemeinschaften“ korrespondiert mit einer pädagogischen Gestaltung des Unterrichts, der zugleich die Fähigkeit zur Interpretation vermittelt und den Dialog und die Zusammenarbeit einübt.

V. Staatliche Schulaufsicht und kirchliche Mitwirkung

(1) Der Religionsunterricht ist wie jedes ordentliche Lehrfach Gegenstand der staatlichen Schulaufsicht. Die staatliche Schulaufsicht berücksichtigt das Erfordernis der Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften durch deren Beteiligung (vgl. Absatz 2), und sie sorgt mit ihren Mitteln für die Wahrung der Übereinstimmung, wo diese verletzt ist.

(2) In der Beteiligung der Religionsgemeinschaften zur Sicherung der Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit ihren Grundsätzen läßt Art. 7 Abs. 3 GG einen rechtlichen Spielraum, in dem sich die gesetzlichen Bestimmungen oder die vertraglichen Regelungen der Länder sowie die planende Mitwirkung des Bundes (Art. 91 b GG) zu entfalten haben. Innerhalb dieses Rahmens ist insbesondere folgendes notwendig:

a) Bei allgemeinen den Religionsunterricht betreffenden Entscheidungen (Lehrpläne, Richtlinien, Curricula, Lehrbücher) sollten staatliche Schulaufsicht und Religionsgemeinschaften angemessen zusammenwirken.

b) Bei der Anstellung von Dozenten sollte die Anhörung der Religionsgemeinschaften gesichert sein, unbeschadet vorliegender weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen.

c) Bei Prüfungen, deren Bestehen die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht begründet, sollte ein von den Religionsgemeinschaften beauftragter Sachverständiger, tunlichst derjenige Dozent, der für das Fach Mitglied der Prüfungskommission ist, beteiligt sein.

d) Bei Zweifeln, ob in konkreten Einzelfällen der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird, sollte einem beauftragten Sachverständigen derselben eine Einsichtnahme ermöglicht werden.

(3) Das wirksamste Mittel, die Erteilung des Religionsunterrichts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu sichern, besteht darin, daß die

Religionsgemeinschaften die Verbindung mit den Religionslehrern durch ein reichhaltiges Angebot von Beratung, Erfahrungsaustausch, Fortbildungskursen und Fachtagungen pflegen.

Dieser Weg könnte eine parallel zur staatlichen Schulaufsicht organisierte „Einsichtnahme“ entbehrlich machen.

Die Schulaufsichtsbehörden sollten den Religionsgemeinschaften die ständige Verbindung zu den Religionslehrern dadurch erleichtern, daß sie den Religionsgemeinschaften die Lehrer benennen, die den Religionsunterricht erteilen.

(4) In kirchlichem Verständnis liegt der Sinn einer besonderen Bevollmächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichts durch die Religionsgemeinschaften (vocatio), wie sie in einem Teil der Bundesländer gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, darin, zwischen dem Lehrer und seiner Religionsgemeinschaft ein Verhältnis des Vertrauens zu begründen, daß er den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt.

(5) Der Geltung des Religionsunterrichts als „ordentliches Lehrfach“ entspricht es, daß auch die von der Kirche für den Religionsunterricht zur Verfügung gestellten Lehrkräfte (Pfarrer, Katecheten usw.) methodisch und didaktisch ausreichend vorgebildet sind. Das besondere Verhältnis der Kirche zu diesen Lehrkräften bleibt durch Absatz 3 unberührt. Soweit solche Kräfte durch vom Staat anerkannte kirchliche Institutionen ausgebildet werden, ist dem Staat ein Sitz in den Prüfungskommissionen einzuräumen.

VI. Bestimmungsrecht über die Teilnahme am Religionsunterricht

(1) Das Bestimmungsrecht für Schüler und Lehrer über die Teilnahme am Religionsunterricht (Artikel 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3) ist Ausfluß des Prinzips, daß in religiösen und weltanschaulichen Fragen keinerlei Zwang ausgeübt werden darf.

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht steht nach den verbindlichen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung den Erziehungsberechtigten bzw. den religionsmündigen Schülern zu (soweit das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921 gilt, ab 14 Jahren; in Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland nach Landesverfassungen ab 18 Jahren).

(3) Die Entscheidung über die Nichtteilnahme des Schülers erfolgt dort, wo der Religionsunterricht als Pflichtfach angeboten wird, durch Abmeldung, die schriftlich erklärt werden soll. In den Fällen, in denen die Teilnahme am Religionsunterricht im Rahmen eines alternativen Lehrangebots freigestellt ist, liegt die Entscheidung über die Nichtteilnahme in der Abwahl.

(4) Die Abmeldung bedarf keiner Begründung. Von einer Erschwerung des Verfahrens über die schriftliche Abmeldung hinaus wird abgeraten. Im Interesse eines geordneten Unterrichtsablaufs kann die Abmeldung und die Wiederaufnahme der Teilnahme jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres oder eines ähnlichen Zeitabschnittes als Regel vorgesehen werden; jedoch muß ein Ausscheiden jederzeit möglich bleiben.

(5) In den Fällen, in denen Elemente des Religionsunterrichts als funktionelle Bestandteile in vor- oder überfach-

liche Lehrangebote integriert werden (Abschnitt III Abs. 3 und 4), greift das Bestimmungsrecht über die Teilnahme (Artikel 7 Abs. 3) nicht ein, wie das bisher schon für die religiösen Aspekte in den Fächern Deutsch, Geschichte, Kunst u. a. der Fall war.

IV.

Grundsatzklärungen, Erlasse und Richtlinien zum Religionsunterricht in Schleswig-Holstein

1. Erlaß des Kultusministers über die Teilnahme der religionsmündigen Schüler am Wahlpflichtfach Religion/Philosophie vom 11. Januar 1971:

An die

Schulämter der Kreise

Schulräte in Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster

Leiter der allgemein- und berufsbildenden Schulen

Die Beschäftigung mit den Grundlagen, Bedingungen, Möglichkeiten und Zielen menschlicher Existenz gehört zum Auftrag der Schule. Dieser Auftrag wird vor allem erfüllt durch einen Bereich, in dem theologische und philosophische Aspekte entwickelt werden. Dieser Bereich wird erfaßt durch das Pflichtfach Religion und das Pflichtfach Philosophie. Der Unterricht in diesem Fachbereich wird erteilt als:

1. Evangelischer Religionsunterricht
2. Katholischer Religionsunterricht
3. Philosophische Propädeutik

Im einzelnen gilt für die religionsmündigen Schüler folgendes:

- a) Die evangelischen Schüler erhalten als Wahlpflichtfach angeboten Ev. Religionsunterricht und Philosophische Propädeutik.
- b) Die Katholischen Schüler erhalten katholischen Religionsunterricht. Melden sie sich hiervon ab, so erhalten sie Unterricht in Philosophischer Propädeutik.
- c) Die nichtkonfessionellen Schüler erhalten Unterricht in Philosophischer Propädeutik. Sie können statt dessen Religionsunterricht zu a) oder zu b) wählen.

Der Schüler ist bei seiner Entscheidung für eines dieser Fächer an die Halbjahrestermine des Schuljahres gebunden.

Dieser Erlaß tritt mit dem 1. Februar 1971 in Kraft. Für die einzelnen Schularten ergehen Durchführungsbestimmungen.
NBL. KM. Schl.-H. 1971 S. 27

2. Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Aufgabe des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe II der Gymnasien vom 19. Dezember 1970:

Im Zusammenhang der gegenwärtigen Schulreform wird eine demokratische Schule angestrebt, die durch eine erhöhte Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen charakterisiert ist. Die Kirche muß durch klar begründete gesellschafts- und bildungspolitische Stellungnahmen daran mitwirken, diese Öffentlichkeit und Transparenz der Entscheidungsprozesse schon in der Phase der Planung und Entwicklung neuer Schulsysteme zu fördern.

Die Kirchen sind nicht nur für ihre spezifisch kirchlichen Bildungs- und Ausbildungsaufgaben verantwortlich; sie sind aufgrund ihres Auftrages auch mitverantwortlich für das Erziehungs- und Bildungswesen im ganzen. Sie sind im Rahmen der „öffentliche(n) Gesamtverantwortung“ (Deutscher Bildungsrat, Einrichtung von Schulversuchen mit Gesamtschulen, 1969, S. 108; Deutscher Bildungsrat, Strukturplan für das Bildungswesen, 1970, S. 260) nach ihrem Beitrag gefragt.

Die vorliegende Stellungnahme soll sich in erster Linie mit den Strukturfragen des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe II befassen, wie sie sich vor allem aus den Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates zur Struktur des Schulwesens ergeben haben.

I. Grundmotive gegenwärtiger Schulreform

In den Ansätzen zu einer umfassenden inneren und äußeren Reform des Schulwesens sind vornehmlich drei Motive wirksam:

1. Wie immer das Schulwesen der Zukunft strukturiert und von welchen allgemeinen Lernzielen es bestimmt sein mag, die Schule von morgen kann nur eine wissenschaftsorientierte Schule sein. „Wissenschaftsorientierung der Bildung bedeutet, daß die Bildungsgegenstände, gleich ob sie dem Bereich der Natur, der Technik, der Sprache, der Politik, der Religion, der Kunst oder der Wirtschaft angehören, in ihrer Bedingtheit und Bestimmtheit durch die Wissenschaften erkannt und entsprechend vermittelt werden.“ „Die Rückbindung an die Wissenschaft ist das einigende Prinzip aller Bildungsgänge.“ (Strukturplan, S. 33 und 64)
2. Für die „integrierte und differenzierte Gesamtschule“ ist der Integrationsgedanke charakteristisch. Er bestimmt auch die weniger weit ausgreifenden Organisationsvorschläge des Strukturplans mit. Hinter dem Integrationsgedanken steht der Wille, die Benachteiligung von Schülern bestimmter sozialer Schichten und Gruppen zu überwinden. Eine größere Durchlässigkeit und die Vermeidung einer zu frühen Festlegung der Bildungswege sollen für die Gleichheit der Bildungschancen bessere Voraussetzungen als bisher schaffen (Einrichtung von Schulversuchen mit Gesamtschulen, bes. S. 27 ff; Strukturplan, S. 30).
3. Ein besonders auffälliges Merkmal aller Reforminitiativen ist der Gedanke der Differenzierung. Er wächst aus der Bereitschaft, das Lernen zu individualisieren, indem unterschiedliche Lernbedingungen für Schüler unterschiedlicher Fähigkeiten (Leistungs- oder Eignungsdifferenzierung) und Interessen (Wahldifferenzierung) vorgesehen werden. Vor allem die starke Betonung der von der Mittelstufe zur Oberstufe der Gesamtschule bzw. von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II sich steigernden Wahlfreiheit zeigt, daß „das Recht auf

eigene Entscheidung und Selbstbestimmung . . . eine der substantiellen Zielsetzungen der neuen Schule“ ist (Strukturplan, S. 141).

Die evangelische Kirche kann die drei genannten Grundmotive der gegenwärtigen Schulreform bejahen. Mit dem Geist des Evangeliums ist jede Verkürzung menschlicher Selbstverantwortung und jede Form der Benachteiligung unvereinbar. Einleuchtend ist ferner, daß nicht nur die zu vermittelnden Inhalte und Methoden in den verschiedenen Lernbereichen wissenschaftsbezogen sein müssen, sondern daß auch die Erziehungs-, Lehr- und Lernprozesse selbst **wissenschaftlich zu verantworten sind**. Dies gilt auch für den Religionsunterricht.

II. Die Organisation des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe II

Von besonderem Interesse ist zur Zeit die Stellung des Religionsunterrichts im Zusammenhang der Reform der Sekundarstufe II (11. bis 13. Schuljahr).

In der Sekundarstufe II zeichnet sich eine Gliederung in drei Pflichtbereiche und einen Wahlbereich ab. „Die Pflichtkurse streben ein für alle Schüler verbindliches Minimum an allgemeinen Lerninhalten an.“ (Strukturplan, S. 171). „Zu den Pflichtkursen tritt ein breites Angebot an Wahlkursen, das es dem Schüler erlaubt, . . . einen oder mehrere Schwerpunkte zu bilden“ (Strukturplan, S. 171).

Pflichtbereiche sind

- A. der sprachlich-literarisch-künstlerische Bereich,
- B. der historisch-politisch-gesellschaftliche Bereich,
- C. der mathematisch-naturwissenschaftliche Bereich.

Im Wahlbereich werden sämtliche Fächer der Pflichtbereiche geführt, ferner andere schulerprobte und allmählich schulfähig werdende Fächer (z. B. Psychologie, Pädagogik, Statistik u. a.).

Ein Grundgedanke der zukünftigen Schule ist die Bereitschaft, dem einzelnen Schüler zu helfen, „die Freiheit und die Freiheiten zu verwirklichen, die ihm die Verfassung gewährt und auferlegt“. Zu diesen Freiheiten gehört zentral „auch die Freiheit der religiösen und politischen Anschauungen (Art. 3 GG), des Glaubens, des Gewissens und des Bekenntnisses (Art. 4 GG)“ (Strukturplan, S. 29).

In Übereinstimmung mit diesen Grundlinien der Schulreform ist auch für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II ein differenziertes Angebot zu empfehlen. Entsprechendes gilt für den Religionsunterricht auf der Oberstufe der Gesamtschule. Deshalb soll die Schule auf der Sekundarstufe II

1. im Pflichtbereich B (Geschichte — Politik — Gesellschaftswissenschaften) Kurse in evangelischer und katholischer Religion und Kurse anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften anbieten;
2. im Wahlbereich dieselben Kurse und darüberhinaus andersorientierte (z. B. philosophische und religionswissenschaftliche) Kurse vorsehen.

Dem Schüler muß unabhängig von seiner Konfession die Möglichkeit gegeben werden, zwischen diesen Kursen frei zu wählen. Damit realisiert diese Konzeption den Gedan-

ken der Selbstbestimmung und der Wahlfreiheit und entspricht der „dialogischen Repräsentanz des Christlichen in der Schule“.

Solange ein Gesamtcurriculum der verschiedenen Bereiche noch nicht entwickelt ist, sollte der Religionsunterricht alle Möglichkeiten der Kooperation wahrnehmen.

Die Stellung des Religionsunterrichts im Pflichtbereich Geschichte — Politik — Gesellschaftswissenschaften hat folgende Gründe:

In einer Schule, in der „die Aufklärung des Menschen über sich selbst“ (Einrichtung von Schulversuchen mit Gesamtschulen, S. 77) gefördert werden soll, muß diese Selbstaufklärung stärker als im traditionellen Schulsystem unter Einbeziehung der Sozial- und Verhaltenswissenschaften erfolgen; sie kann sich indessen nicht unter Ausklammerung der geschichtlichen Überlieferung und der Theologie vollziehen. Für die vorgeschlagene Eingliederung des Religionsunterrichts in den historisch-politisch-gesellschaftlichen Pflichtbereich spricht weiterhin, daß sich in diesem Bereich die Sinn- und Wertproblematik unvermeidlich unter anthropologischen, politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen, philosophischen und religiösen Gesichtspunkten stellt.

Der Befürchtung, damit werde einer Schwächung des Faches Religionslehre Vorschub geleistet, stehen folgende Überlegungen gegenüber:

1. Bei der vorgeschlagenen Lösung findet das Fach seinen Platz einerseits in den Pflichtbereichen; darüberhinaus wird es, wie alle anderen Fächer aus den Pflichtbereichen, auch im Wahlbereich geführt. Es kann also auch als Leistungsfach mit erhöhter Stundenzahl gewählt werden.
2. Wenn ein Schüler religionsunterrichtliche Kurse wählt, werden die Stunden auf die vorgeschriebene Stundenzahl angerechnet. Wählt ein Schüler solche Kurse nicht, reduziert sich seine Stundenzahl nicht wie bei der gesonderten Stellung des Faches neben den Pflichtbereichen. Da der Schüler in diesem Fall ein anderes Angebot aus einer Reihe grundsätzlicher gleichrangiger Fächer wählt, ist die bisherige Abmeldungsproblematik versachtlicht und entschärft.
3. Schließlich ist mit dieser Eingliederung die Teilhabe des Faches an der curricularen Weiterentwicklung gewährleistet und geboten.

Eine angemessene Stundenzahl für den so konzipierten historisch-politisch-gesellschaftlichen Pflichtbereich muß gewährleistet sein.

III. Alternativlösungen

Andere denkbare Möglichkeiten der Einordnung des Religionsunterrichts in die Sekundarstufe II sind:

1. Der Religionsunterricht wird als gesondertes Fach neben den drei Pflichtbereichen gemäß den Bestimmungen der Länder geführt.
2. Ein religiös-philosophischer Bereich wird als vierter Pflichtbereich eingeführt.
3. Der Religionsunterricht wird nur im Wahlbereich geführt.

Die denkbare Einordnung des Faches in einen fächerübergreifenden Gesamtunterricht oder die Überführung religionsunterrichtlicher Elemente in die Curricula anderer Fächer muß zur Zeit noch offen bleiben.

Gegen diese Alternativlösungen spricht:

1. Die Stellung des Religionsunterrichts als eines gesonderten Faches neben den Pflichtbereichen erweckt zunächst den Eindruck einer Konsolidierung des Faches. Tatsächlich aber räumt sie dem Fach eine Sonderstellung ein, die es aus seiner Isolierung nicht herausführt, sondern diese noch verstärkt. Zugleich verschärft diese Lösung das Problem der Abmeldung. Da jeder Schüler eine bestimmte Stundenzahl in den Pflichtbereichen und im Wahlbereich erreichen muß, erscheint aus seiner Perspektive die Teilnahme am Religionsunterricht als zusätzliche Leistung.
2. Auf den ersten Blick spricht viel dafür, die Sinn- und Wertproblematik in einem eigenen Pflichtbereich zu thematisieren. Damit würde deutlich gemacht, daß die Auseinandersetzung mit dieser Problematik jedem Schüler zugemutet werden sollte. Es muß jedoch bedacht werden, daß diese Zuordnung die Isolierung der Sinn- und Wertproblematik zur Folge hätte. Zugleich würden die freien Wahlmöglichkeiten des Schülers, in denen sich das Prinzip der Differenzierung nach Neigung, Eignung und Leistung besonders deutlich verwirklicht, durch die Einführung eines vierten Pflichtbereiches reduziert. Überdies würde eine Erhöhung der Wochenstundenzahl notwendig. Bedenklich erscheint auch, daß das Fach Philosophie als einzige Alternative zum Religionsunterricht in die Rolle des Ersatzfaches für Abgemeldete gedrängt würde.
3. Die Möglichkeit, den Religionsunterricht nur im Wahlbereich zu führen, erlaubt es zwar den Schülern, Religion als Leistungsfach zu wählen, und führt darüberhinaus zu einer ähnlichen Entschärfung und Versachtlichtung der Abmeldungsproblematik wie die empfohlene Lösung. Der Sachbezug zum historisch-politisch-gesellschaftlichen Pflichtbereich würde in diesem Fall jedoch erheblich gelockert und die Isolierung des Faches gefördert. Die Möglichkeit einer Integration in die curriculare Fortentwicklung im Sinne eines fächerübergreifenden Unterrichts würde beträchtlich erschwert. Für eine gesonderte Curriculumentwicklung entstünden große Kosten.

IV. Empfehlungen

Ziel der Bemühungen muß es sein, allen Schülern ungeachtet ihrer Konfessionszugehörigkeit in einer neugestalteten Sekundarstufe II sowohl im Pflichtbereich als auch im Wahlbereich die Teilnahme an religionsunterrichtlichen Kursen unterschiedlicher Art zu ermöglichen. Notwendig ist ferner, daß der evangelische Religionsunterricht in der Schule von morgen nicht isoliert, sondern im Kontext der anthropologischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Thematik entwickelt und in Kooperation mit andersorientierten religionsunterrichtlichen Kursen erteilt wird.

Voraussetzung dafür ist, daß im Pflichtbereich Geschichte — Politik — Gesellschaftswissenschaften Kurse in evangelischer und katholischer Religion und Kurse anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften angeboten wer-

den. Im Wahlbereich müssen dieselben Kurse und darüber hinaus andersorientierte (z. B. philosophische und religionswissenschaftliche) Kurse vorgesehen sein.

Als vordringliche Maßnahmen erscheinen notwendig:

1. Der Rat möge den Kirchenleitungen der Gliedkirchen der EKD empfehlen, Schulversuche im Sinne eines differenzierten Kursunterrichts ihre Zustimmung zu geben.
 2. Der Rat möge mit der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz Verhandlungen aufnehmen, daß die bei der Sitzung vom 22. bis 26. September 1969 beschlossene Erklärung dahingehend geändert wird, daß Schüler der Sekundarstufe II unbeschadet ihrer Konfessionszugehörigkeit die Freiheit haben, an religionsunterrichtlichen Kursen ihrer Wahl teilzunehmen, da nur so die Durchführung eines differenzierten Kursunterrichts sinnvoll zu verwirklichen ist.
 3. Unbeschadet der Verhandlungen des Rates mit der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz sollten die Kirchenleitungen der Gliedkirchen ermutigt werden, auf regionaler Ebene zusammen mit den Ordinariaten Gespräche mit den zuständigen Kultusministerien aufzunehmen. Es ist notwendig, daß die Folgerungen für den Religionsunterricht, die sich aus den Veränderungen des Schulwesens ergeben, gemeinsam durchdacht und geplant werden.
 4. Der Rat möge bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der BRD Schritte unternehmen, daß der Religionsunterricht im historisch-politisch-gesellschaftlichen Pflichtbereich und im Wahlbereich geführt wird.
3. Die Präambel zu den Lehrplanrichtlinien für den Evangelischen Religionsunterricht in den Gymnasien des Landes Schleswig-Holstein vom August 1969:

Aufgabe und Inhalt des Lehrfaches Religion

Aufgabe und Inhalt des Lehrfaches „Religion“ ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. Sie soll Überlieferung und gegenwärtiges Leben darstellen und auslegen (Lehr- und Lernauftrag der Schule) sowie die Schüler mit Möglichkeiten konfrontieren, die Welt zu verstehen und verantwortlich in ihr zu leben (Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule). Dazu ist die Kenntnis der Kräfte notwendig, die die Vergangenheit entscheidend geprägt haben und die Gegenwart formen. Im Rahmen dieses Auftrages geht es im Lehrfach „Religion“ um die Vergegenwärtigung der die menschliche Existenz bestimmenden religiösen und philosophischen Dimensionen. Im abendländischen Kulturkreis sind dafür vor allem die Begegnung und Auseinandersetzung mit der Bibel und der kirchlichen Überlieferung unerlässlich. Hinzu kommen die Begegnung und Auseinandersetzung mit den dem Christentum widerstrebenden Weltanschauungen des 19. und 20. Jahrhunderts, ferner mit den Religionen und philosophisch-weltanschaulichen Systemen anderer Kulturkreise, mit denen wir heute konfrontiert sind.

4. Grundsätze der Lehrplanrichtlinien für das Fach „Philosophische Propädeutik“ vom Juni 1971:

Die Aufgabe des Unterrichts im Fach Philosophie ist es, den Schüler in die Formen methodischen Denkens einzuführen und ihm die Probleme der menschlichen Existenz

in ihrer individuellen und gesellschaftlichen Bezogenheit zu vergegenwärtigen, um ihn zu befähigen — frei von Dogmatismus und frei von wertneutraler Gleichgültigkeit —, zu reflektierten Antworten zu finden.

Der Unterricht ist thematisch, nicht philosophiegeschichtlich orientiert. Die Behandlung von Philosophen und Texten vergangener Epochen soll nicht historisierend erfolgen. Sie kann helfen, die geistige Situation der Gegenwart in ihren in die Geschichte zurückweisenden Ursprüngen zu verstehen.

Die Beschäftigung mit philosophischen Texten kann dem Schüler helfen, Zwänge verschiedener Art zu entdecken, Distanz zu gewinnen und sich eine eigene Meinung zu bilden. Methodisch ist dabei von der Bewußtseinslage des Schülers auszugehen. Die Schüler sind an der Themenwahl und Unterrichtsgestaltung zu beteiligen.

Eine Beschränkung auf philosophische Themen und Texte im engeren Sinne ist nicht gefordert. Für die philosophische Reflexion können sie aus verschiedenen Lebensbereichen und Wissenschaften gewählt werden, wie etwa aus der Psychologie, Soziologie, Religionswissenschaft, Mathematik und Physik. Dabei ist jedoch der Unterschied des Fragens in den einzelnen Wissenschaften und in Wissenschaft und Philosophie zu verdeutlichen.

5. Stellungnahme der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Stellung des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe II der Gymnasien, vorgelegt für die Verhandlungen mit der Kultusminister-Konferenz und der Schulkommission der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung:

Der von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Kontaktkreis hat eine ad-hoc-Kommission berufen, die als gemeinsame kirchliche Stellungnahme gegenüber der Kultusministerkonferenz hinsichtlich des Religionsunterrichtes in der neu zu gestaltenden gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II einstimmig folgendes vorschlägt:

1. Der gesamte Religionsunterricht wird „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt (Art. 7,3 GG), d. h. der Lehrer und die von ihm vertretene Lehre stehen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen seiner Religionsgemeinschaft.
2. Es bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung des Begriffs „Religionslehre“, wenn klar ist, daß damit der im Grundgesetz gewährleistete Religionsunterricht gemeint ist.
Der Begriff Religionskunde sollte nicht für den im Grundgesetz garantierten Religionsunterricht verwandt werden.
3. Die Stellung des Religionsunterrichtes in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II hängt von der Gestaltung dieser Stufe ab.
 - a) Sofern die gymnasiale Oberstufe in einen Pflichtbereich und in einen Wahlbereich gegliedert wird, muß der Religionsunterricht im Pflichtbereich eine solche Stellung erhalten, daß der Schüler an ihm in Grundkursen oder in Leistungskursen teilnimmt. Der sich vom Religionsunterricht abmeldende Schüler verwendet die für den Religionsunterricht vorgesehenen Stunden im Rahmen des Pflichtbereichs.

b) Sofern es im Pflichtbereich verschiedene Aufgabenfelder gibt, soll der Religionsunterricht einem oder mehreren Aufgabenfeldern unter der Voraussetzung zugeordnet werden, daß er seine Eigenständigkeit und ein selbständiges Curriculum hat. Die Zuordnung hat zur Folge, daß der sich vom Religionsunterricht abmeldende Schüler die frei werdenden Stunden innerhalb des bzw. der betreffenden Aufgabenfelder verwendet.

Über die Zuordnung des Religionsunterrichts zu den Aufgabenfeldern wird in Abstimmung mit den Kirchen entschieden.

Die Zuordnung des Religionsunterrichts zu einem Aufgabenfeld soll in dessen Bezeichnung zum Ausdruck kommen.

Sollte die Sekundarstufe II anders geordnet werden, als das in a) und b) vorausgesetzt wird, ist eine erneute kirchliche Stellungnahme erforderlich.

4. Der Religionsunterricht wird im Pflicht- und Wahlbereich in Grund- und Leistungskursen mit der für alle Fächer vorgesehenen Leistungsbewertung erteilt.
6. Richtlinien des Landesschulamtes des Landes Schleswig-Holstein für die Neuordnung des Religionsunterrichts in

der Sekundarstufe II der Gymnasien, denen die Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen Schleswig-Holstein, Lübeck und Eutin zugestimmt haben:

Die Studienstufe erstreckt sich über drei Schuljahre; diese gliedern sich in 6 Semester, und zwar in 1 Vorsemester, 4 weitere Semester und 1 Prüfungssemester. Der Unterricht wird semesterweise erteilt in Leistungskursen (5 bis 6 Wochenstunden) und in Grundkursen (2 bis 3 Wochenstunden). Für das Wahlpflichtfach Religion/Philosophie sind durch die Schule Grundkurse anzubieten.

Die Schüler müssen — um die Zulassung zur Reifeprüfung zu erreichen — im Verlauf des Vorsemesters und der weiteren 4 Semester insgesamt 3 Kurse Religion oder Philosophie belegen. . . . Das ergibt bei 2-stündigen Kursen 6, bei 3-stündigen Kursen 9 Semesterwochenstunden Pflichtunterricht Religion oder Philosophie.

Das Wahlpflichtfach Religion/Philosophie hat demnach seine klar umrissene, selbständige Stellung innerhalb der Studienstufe und kann während dreier Semester nicht abgewählt werden. In den anderen Semestern steht das Wahlpflichtfach Religion/Philosophie in Konkurrenz zu anderen Fächern. Das bedeutet andererseits, daß ein Schüler ein 4. und ein 5. Semester Religion oder Philosophie wählen kann unter Anrechnung auf die vorgeschriebene Zahl seiner Kurse.